

Ortsübliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der Hochwasserrückhaltebecken „Unteres und Oberes Scheffzenttal“, Gemarkungen Ditzingen und Stuttgart-Weilimdorf

Der Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzenttal, bestehend aus den Mitgliedern Landeshauptstadt Stuttgart, Große Kreisstadt Ditzingen und Stadt Gerlingen, beabsichtigt, ein gemarkungsübergreifendes Hochwasserschutzkonzept für das Scheffzenttal umzusetzen. Anlass ist die vorhandene Hochwassersituation des Scheffzental, die durch die Überflutung der Ditzinger Innenstadt am 04.07.2010 ihren bisherigen Höhepunkt fand. Ursprüngliches Ziel des Konzeptes war, einen Schutzgrad von HQ 100 einschließlich Klimafaktor für die Ditzinger Innenstadt zu erreichen.

Der Antrag auf Planfeststellung für dieses erste Konzept erfolgte am 30.09.2013. Der Erörterungstermin fand am 06.05.2014 statt. In der Folgezeit hatte sich herausgestellt, dass die innerstädtische Verdolung von Ditzingen dem erhöhten Druck bei einem Hochwasserereignis auf Dauer nicht standhält. Eine Ertüchtigung der Verdolung hat sich auch wirtschaftlich als nicht realisierbar herausgestellt. Daher wurde eine Neuplanung des gesamten Projektes erforderlich. Mit Veröffentlichung und Unterrichtung aller Beteiligten in der 14. KW 2016 wurde das Planfeststellungsverfahren eingestellt.

Mit der Neuplanung wurde das Büro INROS LACKNER SE beauftragt. Die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung besteht nun darin, im Einlassbereich der Dole an der südlichen Siemensstraße (Unteres Scheffzenttal) ein Überlaufbauwerk mit Schutzgitter zu errichten. Damit wird das Stauvolumen so weit vergrößert, dass für die Innenstadt und die bisher betroffenen Anlieger im Beckenbereich ein 1000-jährlicher Schutzgrad erreicht werden kann. Der Verdolungsauslass am nördlichen Bahndamm in der Weilimdorfer Straße bleibt weiterhin offen. Die Maßnahmen im Oberen Scheffzenttal bleiben im Wesentlichen unverändert und bieten einen 100-jährlichen Schutz einschließlich Klimafaktor.

Es werden somit Rückhaltevolumen im Oberen Scheffzenttal von ca. 20.000 m³ (Stauziel 305,84 m ü. NN) bzw. im Unteren Scheffzenttal von ca. 52.000 m³ (Stauziel 301,73 m ü. NN) geschaffen.

Das Konzept sieht sowohl Maßnahmen im Bereich Oberes Scheffzenttal (Teileinzugsgebiet Aischbach/Grundgraben und Rappach/Schnatzgraben) als auch im Bereich Unteres Scheffzenttal (Teileinzugsgebiet Scheffzengraben/Beutenbach) zur Optimierung der Retentionsräume vor. Der natürliche Retentionsraum Seewiesen auf der Gemarkung Gerlingen ist zwar Bestandteil des Gesamtkonzepts, aber nicht Bestandteil dieses Verfahrens, da dieser bereits vorhanden ist und unverändert bleibt.

Im **Oberem Scheffzenttal** wird nach dem Zusammenfluss von Rappach und Aischbach im Hochwasserfall der ursprüngliche Verlauf des Scheffzengrabens wieder reaktiviert und mittels 4 Streichwehren und einer Flutmulde an den Beutenbach angeschlossen. Zudem werden der bestehende Feldwegdamm um ca. 30 cm erhöht und die darunterliegende Verdolung vergrößert.

Im weiteren Verlauf fließt der Beutenbach unter der A 81 hindurch in den natürlichen Retentionsraum **Unteres Scheffzenttal** und durchfließt das neue Überlaufbauwerk und die 665 m

lange Verdolung unterhalb des Bahndammes und des Stadtparks bis zur Mündung des Lindenbachs.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und §§ 72 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ist daher erforderlich. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVP. Den Antrag auf Planfeststellung hat der Zweckverband Hochwasserrückhaltebecken Scheffzentel am 20.04.2023 beim Landratsamt Ludwigsburg gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Unterlagen nach § 15 UVP:

Ordner I:

Anlage 1	Erläuterungsbericht
Anlage 2	Grundstückspläne und Verzeichnis
Anlage 3.1	Geotechnisches Gutachten Standsicherheitsnachweise CDM Smith
Anlage 3.2	Statische Berechnung Kontrollbauwerk Unteres Scheffzentel
Anlage 4	Erhebung und Bewertung der Wasserfassungen im Hinblick auf den Grundwasserschutz CDM Consult GmbH

Ordner II:

Anlage 5	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Prof. Schmid, Treiber und Partner
Anlage 6	Protokoll Bürgerinformationsveranstaltung vom 05.10.2016
Technische Pläne	Planverzeichnisnummern: 1, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 5.1, 5.2, 6.1.1, 6.1.2, 6.2, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 8.1 und 8.2

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sind das Landratsamt Ludwigsburg (federführend) und die Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, als untere Wasserbehörden zuständig.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit von

Dienstag, den 30. Mai 2023 bis Donnerstag, den 29. Juni 2023

- je einschließlich - bei

der Großen Kreisstadt Ditzingen, Am Laien 1, 3. OG, Flur neben dem Aufzug, in 71254 Ditzingen (zu den Öffnungszeiten, Rückfragen in Zimmer 344).

der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, Raum 322a, 3.OG, in 70182 Stuttgart (Montag – Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr),

Bezirksamt Weilimdorf, Löwen-Markt 1, Zimmer 102, 1.OG, in 70499 Stuttgart (Montag – Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung und die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.landkreis-ludwigsburg.de (Aktuelles/Bekanntgaben);
www.uvp-verbund.de (landesweites UVP-Portal)

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von Freitag, 30. Juni 2023 bis einschließlich Montag, 31. Juli 2023, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind innerhalb der Frist schriftlich oder zur Niederschrift

beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, oder Postfach 760, 71607 Ludwigsburg oder

bei der Stadtverwaltung Ditzingen, Am Laien 1, in 71254 Ditzingen oder

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart oder Postfach 106034, 70049 Stuttgart oder

beim Bezirksamt Weilimdorf, Löwen-Markt 1, 70499 Stuttgart

vorzubringen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein und die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Ort und Zeit des Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Ludwigsburg und von der Landeshauptstadt Stuttgart erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf der Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl der Antragsteller als auch seine Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird sowohl auf den Datenschutzhinweis des Landratsamtes Ludwigsburg, eingestellt auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg bei den Antragsunterlagen, als auch auf den Datenschutzhinweis der Landeshauptstadt Stuttgart, eingestellt auf der Homepage der Landeshauptstadt Stuttgart, verwiesen.

Landratsamt Ludwigsburg
Ludwigsburg, den 08.05.2023